

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Private PKW-Nutzung: 1 %-Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich | 5 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler |
| 2 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet | 6 Steuerbefreiung für geerbtes selbstgenutztes Wohneigentum |
| 3 Nachweis der Ausbildungsbereitschaft bei Kindern ohne Ausbildungsplatz | 7 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze |
| 4 Innergemeinschaftliche Lieferungen: Gelangensbestätigung und andere Belegnachweise | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10. 5. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag² Umsatzsteuer³	13. 5. 13. 5.
Mi. 15. 5. Gewerbesteuer Grundsteuer⁴	21. 5.⁵ 21. 5.⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Private PKW-Nutzung: 1 %-Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich

Die Bewertung der privaten Nutzung eines dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überlassenen PKW erfolgt grundsätzlich nach der sog. 1 %-Regelung. Danach beträgt der geldwerte Vorteil monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung. Der Bruttoneuwagenlistenpreis ist auch bei der Überlassung eines als Gebrauchtwagen angeschafften PKW oder eines vollständig abgeschrieben- en Fahrzeugs zugrunde zu legen.

Gegen diese Regelung bestehen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs⁶ keine verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere weil alternativ die Höhe des geldwerten Vorteils nach der sog. Fahrtenbuchmethode anhand der auf die nachgewiesenen Privatfahrten entfallenden anteiligen tatsächlichen Fahrzeugkosten ermittelt werden kann.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2013.

4 Vierteljahresbetrag.
5 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 21. 5., weil der 18. 5. Pfingst- samstag ist.
6 Urteil vom 13. Dezember 2012 VI R 51/11.

2 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet

Mit dem kürzlich verabschiedeten Ehrenamtsstärkungsgesetz⁷ sollen die Rahmenbedingungen im Bereich der Gemeinnützigkeit verbessert werden. Die Neuregelungen treten überwiegend rückwirkend zum **1. Januar 2013** in Kraft.

- Die steuer- und sozialversicherungsfreie **Übungsleiterpauschale** (§ 3 Nr. 26 EStG) wird von 2.100 Euro auf **2.400 Euro** pro Jahr angehoben; dies gilt entsprechend auch für die Aufwandsentschädigung für Betreuer, Pfleger usw. nach § 3 Nr. 26b EStG.
- Die sog. **Ehrenamtspauschale** (§ 3 Nr. 26a EStG) wird von 500 Euro auf **720 Euro** pro Jahr erhöht.
- Die Zweckbetriebsgrenze für körperschaft- und gewerbesteuerfreie **Sportveranstaltungen** (§ 67a Abgabenordnung – AO) wird von 35.000 Euro auf **45.000 Euro** Jahresumsatz (einschließlich Umsatzsteuer) angehoben.
- Bei Zuwendungen in den Vermögensstock einer **Stiftung** wird ein gemeinsamer Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten von 2 Mio. Euro eingeführt (§ 10b Abs. 1a EStG).
- Klarstellend wird in § 10b Abs. 3 EStG festgelegt, dass **Sachspenden** aus dem Betriebsvermögen mit dem Entnahmewert **einschließlich** der dabei regelmäßig entstehenden **Umsatzsteuer** anzusetzen sind.

Im Übrigen enthält das Ehrenamtsstärkungsgesetz insbesondere Änderungen und Vereinfachungen im Gemeinnützigkeitsrecht, z. B. Verlängerung der Mittelverwendungsfrist für gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen etc. auf 2 Jahre (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

3 Nachweis der Ausbildungsbereitschaft bei Kindern ohne Ausbildungsplatz

Befindet sich ein volljähriges Kind nicht in der Ausbildung und liegt kein anderer Ersatztatbestand⁸ vor, kommt die steuerliche Berücksichtigung und die Zahlung von Kindergeld nur in folgenden Fällen in Betracht:

- Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn keine Beschäftigung vorliegt, das Kind aber bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet ist.
- Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres:
 - für eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (bzw. zwischen Ausbildung und freiwilligem sozialen Jahr usw.) von bis zu vier Monaten oder
 - wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Wird für die steuerliche Kinderberücksichtigung bzw. das Kindergeld geltend gemacht, dass ein Kind eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann, muss gegenüber der Finanzverwaltung die Ausbildungsbereitschaft des Kindes glaubhaft gemacht werden.⁹ Dies kann z. B. durch Bescheinigungen der Agentur für Arbeit, Unterlagen über die Bewerbung oder Ablehnungen eines Studien- oder eines Ausbildungsplatzes erfolgen.

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof¹⁰ bestätigt und entschieden, dass das Bemühen um einen Ausbildungsplatz belegbar sein muss. Der Kindergeldberechtigte habe daher Vorsorge dafür zu treffen, dass geeignete Unterlagen zum Nachweis der Ausbildungsbereitschaft beschafft werden. Nach Auffassung des Gerichts können auch Bewerbungen und Absagen durch E-Mails als Nachweis berücksichtigt werden.

4 Innergemeinschaftliche Lieferungen: Gelangensbestätigung und andere Belegnachweise

Für die Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen¹¹ müssen bestimmte Beleg- und Buchnachweispflichten erfüllt werden. Die in den §§ 17a bis 17c UStDV enthaltenen Regelungen wurden zwar zum 1. Januar 2012 geändert,¹² aufgrund erheblicher Probleme bei der Umsetzung in die Praxis hat die Finanzverwaltung¹³ die Anwendung des neuen § 17a UStDV jedoch bis auf Weiteres ausgesetzt.¹⁴ Inzwischen wurde die Vorschrift entschärft und weitere Nachweisbelege zugelassen.¹⁵ Die Neuregelung soll am **1. Oktober 2013** in Kraft treten.

7 BGBl 2013 I S. 556.

8 Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres o. Ä. oder Behinderung (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d und Nr. 3 EStG).

9 R 32.7 Abs. 3 EStR.

10 Beschluss vom 8. November 2012 V B 38/12 (BFH/NV 2013 S. 524).

11 Zu den Voraussetzungen vgl. § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a UStG.

12 Vgl. Informationsbrief März 2012 Nr. 3.

13 Siehe BMF-Schreiben vom 1. Juni 2012 – IV D 3 – S 7141/11/10003-06 (BStBl 2012 I S. 619).

14 Vgl. Informationsbrief Juli 2012 Nr. 2.

15 Vgl. Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (BGBl 2013 I S. 602).

Die „**Gelangensbestätigung**“ ist dann eine Möglichkeit nachzuweisen, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde. Sie kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Namen und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung (bei Fahrzeugen einschließlich Fahrzeug-Identifikationsnummer)
- Ort und **Monat** des Erhalts des Gegenstands (bzw. des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Gegenstand abgeholt hat) im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm Beauftragten

Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sie als **Sammelbestätigung** auszustellen, in der die Umsätze von bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können. In den folgenden Fällen können anstelle der Gelangensbestätigung auch **andere Belege** verwendet werden:

- Erfolgt der Warentransport durch einen **Spediteur**, kann der Nachweis z. B. durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief, ein Konnossement oder eine sog. Spediteursbescheinigung erbracht werden.
- Bei Beauftragung eines **Kurierdienstes** und bei **Postsendungen** kann die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung zusammen mit dem sog. Tracking-and-tracing-Protokoll als Nachweis dienen; bei Postdienstleistungen kommt alternativ der Einlieferungsschein zusammen mit einem Nachweis über die Bezahlung der Lieferung in Betracht.
- Die Regelungen zum **gemeinschaftlichen Versandverfahren** bleiben im Wesentlichen erhalten.
- Bei der Lieferung von **verbrauchsteuerpflichtigen Waren** können die Zollbelege verwendet werden.

Zusätzlich zu diesen Belegen ist – wie bisher – eine **Rechnungskopie** notwendig.

Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung ein ausführliches Anwendungsschreiben zu den Neuregelungen herausgeben wird.

5 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat. Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung. Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.¹⁶

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 AO).

Beispiele:				
Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,				
das ist ein	Fälligkeit	hinausgeschobene Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinausgeschobenes Ende der Schonfrist
a) Freitag	10.	–	Montag, der 13.	–
b) Sonntag	–	Montag, der 11.	Donnerstag, der 14.	–
c) Mittwoch	10.	–	–	Montag, der 15.

Das Finanzamt kann Säumniszuschläge (teilweise) erlassen, wenn die Erhebung „unbillig“ wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer plötzlichen Erkrankung eine pünktliche Zahlung nicht möglich war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt aber auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenes Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein „pünktlicher“ Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist „laufend“ ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.¹⁷

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Falle eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

¹⁶ Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

¹⁷ Siehe AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.

6 Steuerbefreiung für geerbtes selbstgenutztes Wohneigentum

Nach dem derzeit geltenden Erbschaftsteuerrecht ist der Erwerb einer selbstgenutzten Wohnung (sog. Familienheim¹⁸) durch den Ehegatten/Lebenspartner oder durch Kinder steuerfrei, wenn

- der **Erblasser**, d. h. insbesondere der verstorbene (Ehe-)Partner bzw. Elternteil, das Gebäude bis zum Erbfall **tatsächlich** zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt hat (unschädlich ist die verhinderte Selbstnutzung z. B. durch Pflegebedürftigkeit)

und

- die Wohnung beim **Erwerber unverzüglich** zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und die Selbstnutzung für einen Zeitraum von 10 Jahren beibehalten wird (siehe dazu § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung¹⁹ liegt nur dann eine „unverzügliche“ Selbstnutzung vor, wenn der Erbe ohne schuldhaftes Verzögerung eine eigene Nutzung zu Wohnzwecken aufnimmt. Der Wechsel in das geerbte Familienheim muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erbfall erfolgen und auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Oberfinanzdirektion Rheinland²⁰ hat zu der Frage des zeitlichen Zusammenhangs Stellung genommen:

Beispiel:

E erbt ein vom Vater bisher selbst genutztes, renovierungsbedürftiges Einfamilienhaus.

- a) Nach Abschluss der umfangreichen, zeitintensiven Renovierungsarbeiten zieht E 18 Monate nach dem Erbfall in das Haus ein.
- b) Im Zuge der Renovierungsarbeiten wird festgestellt, dass eine Renovierung unwirtschaftlich ist. E lässt das Haus abreißen und zieht in das neu errichtete Gebäude ein.

Da E im Beispielfall **a)** die Verzögerung nicht zu vertreten hat, kommt eine Steuerbefreiung in Betracht. Dagegen liegt in Beispiel **b)** durch den Abriss eine schädliche Verfügung vor; eine Steuerbefreiung ist nicht möglich.

Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Voraussetzung für die Steuerbefreiung entfallen ist, weil z. B. die Selbstnutzung inzwischen aufgegeben oder das Haus verkauft wurde, kann der entsprechende Steuerbescheid gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (Bekanntwerden neuer Tatsachen) geändert und der Erwerb des Familienheims nachträglich der Besteuerung unterworfen werden.

7 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

Seit 2007 können die Bundesländer die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst bestimmen. Statt des ursprünglich einheitlichen Steuersatzes von 3,5 % haben inzwischen fast alle Länder einen höheren Steuersatz beschlossen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen Steuersätze:

Bundesland	Grunderwerbsteuersatz
Baden-Württemberg	5,0 %
Bayern	3,5 %
Berlin	5,0 %
Brandenburg	5,0 %
Bremen	4,5 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	seit 1. Januar 2013: 5,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	5,0 %
Niedersachsen	4,5 %
Nordrhein-Westfalen	5,0 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Saarland	seit 1. Januar 2013: 5,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Schleswig-Holstein	5,0 % ab 1. Januar 2014: 6,5 %
Thüringen	5,0 %

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung; die Steuer wird unter Zugrundelegung des Kaufpreises des Objektes (bzw. der Gegenleistung) ermittelt. Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist dann der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags.

18 Die Wohnung muss den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellen; eine Ferien- oder Wochenendwohnung ist nicht begünstigt (R E 13.3 Abs. 2 ErbStR).

19 Siehe R E 13.4 Abs. 2 Satz 4 und R E 13.4 Abs. 7 Satz 4 ErbStR.

20 OFD Rheinland, Information vom 4. Juli 2012.